



Amtliche Mitteilungen 53/2018

**Promotionsordnung der
Medizinischen Fakultät der
Universität zu Köln**

vom 03.09.2018

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 07. SEPTEMBER 2018

Öffentlich ausgelegt am: 07. SEPTEMBER 2018
28. SEPTEMBER 2018

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 03.09.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW S. 806), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausübung des Promotionsrechts
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Ombudsperson
- § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 5 Dissertationsschrift
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Beurteilung der Dissertationsschrift
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Gesamtnote
- § 10 Akteneinsicht
- § 11 Dissertationsdruck
- § 12 Verleihung des Doktorgrades
- § 13 Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber (Dr. h. c.)
- § 14 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 15 Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten
- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3
- Anhang 4
- Anhang 5
- Anhang 6
- Anhang 7

Anhang 8
Anhang 9
Anhang 10

§ 1

Ausübung des Promotionsrechts

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 HG aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfassten Dissertationsschrift und einer Mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.), den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und aufgrund erfolgreicher Absolvierung des „Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences (IPHS)“ den Doktorgrad *philosophiae doctor* (PhD) oder *medicinae doctor/philosophiae doctor* (MD/PhD).

(2) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) wird von der Medizinischen Fakultät aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer außerordentlicher Verdienste um die Wissenschaft verliehen.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit die Promotionsordnung keine andere Regelung trifft.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:

- der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
- 10 weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- 5 Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- sowie 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Es müssen die Teilbereiche vorklinische Medizin, klinisch-theoretische Medizin, operative Medizin, konservative Medizin und das Gebiet Zahnmedizin vertreten sein.

Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen promoviert sein und die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden müssen mindestens den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Ärztliche Basisprüfung oder die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Mitglieder der Medizinischen Fakultät sein.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 2 werden zu Beginn einer neuen Dekanatsperiode für deren Dauer unter Beachtung des § 11 c HG neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Für die Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Engeren Fakultät zu wählen. Die Dekanin bzw. der Dekan benennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die entsprechenden Mitglieder an der Mitarbeit verhindert sind.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, soweit keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter zur Verfügung steht.

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Evaluation unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. In Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den Ausschlag.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, d. h. bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(4) Der Promotionsausschuss tagt mindestens zweimal pro Semester. Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Promotionsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Promotionsausschusses nicht erfordern. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten.

(6) Der Promotionsausschuss kann seine Aufgaben und Befugnisse an den Studien- und Prüfungsausschuss des Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences übertragen, sofern es sich um Studierende des Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences handelt.

§ 3

Ombudsperson

(1) Das Dekanat wählt eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. Sie muss Professorin oder Professor auf Lebenszeit sein. Die Ombudsperson wird zu Beginn einer neuen Dekanatsperiode für deren Dauer neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden der Ombudsperson während der Amtszeit erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, soweit keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter zur Verfügung steht.

(2) Die Ombudsperson ist eine Vertrauensperson für Doktorandinnen und Doktoranden zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die ihre Dissertationsschrift betreffen.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und somit die Vergabe eines Promotionsthemas setzt voraus:

- (a) Das Zeugnis über den bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Ärztliche Basisprüfung bzw. die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung.
- (b) Einen Beleg über die Teilnahme an Modul I der Pflichtmodule zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion (siehe Anhang 8).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll von einem habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät (Betreuerin oder Betreuer) als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Ausnahmsweise kann die Betreuung auch durch ein habilitiertes Mitglied oder eine habilitierte Angehörige oder einen habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers einer anderen Fakultät erfolgen, das bzw. die oder der ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertritt.

Das Recht zur Betreuung kann auch an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität zu Köln sowie an promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Universität zu Köln verliehen werden, sofern diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten (wie z. B. des Emmy Noether Programms der Deutschen Forschungs-gemeinschaft) und die ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten. Das Recht zur Betreuung kann auch an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit positiver Evaluierung verliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren das Recht zur Betreuung auf Antrag verliehen werden, wenn sie über die Dissertation hinaus besondere wissenschaftliche Forschungsleistungen erbracht haben; die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Das Recht zur Betreuung kann darüber hinaus an promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter anderer Hochschulen und externer Einrichtungen ohne eigenes Promotionsrecht für die Bereiche Medizin und Zahnmedizin verliehen werden, die eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten, wenn sie ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

Zusätzliche Vereinbarungen mit den Mitgliedern der ForschungsAllianz Köln sind möglich. Die in der Rahmenvereinbarung für Kooperationen zwischen der Universität zu Köln und der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. getroffenen Regelungen zur Betreuung einer Promotion sind zu beachten.

Die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden durch emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder der Medizinischen Fakultät muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden, sofern die Emeritierung bzw. der Eintritt in den Ruhestand mehr als drei Jahre zurückliegt. Die Fortsetzung der Betreuung von angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden durch ausgeschiedene Mitglieder der Medizinischen Fakultät muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden, sofern das Ausscheiden aus der Fakultät mehr als drei Jahre zurückliegt.

(3) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll in der Regel eine Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer abgeschlossen werden.

(4) Das im Rahmen des Moduls III (siehe Anhang 8) zu erstellende Exposé (Anhang 7) soll innerhalb von drei Monaten nach der Vergabe des Themas erstellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden unterzeichnet werden.

§ 5

Dissertationsschrift

(1) Die Dissertationsschrift muss eine von der Bewerberin oder von dem Bewerber verfasste wissenschaftliche Abhandlung aus dem Bereich der medizinischen bzw. zahnmedizinischen

Wissenschaften oder in einem anderen, jedoch für den Bereich der Medizin oder Zahnmedizin relevanten Fach, sein. Sie muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und wissenschaftliche Erkenntnisse fördern.

(2) Die Dissertationsschrift muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein (im zweiten Fall ist ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen).

(3) Der Dissertationsschrift ist eine einseitige Kurzfassung nach dem Muster des Anhangs 4 beizufügen.

(4) Vor Abschluss des Promotionsverfahrens sollen Ergebnisse der Dissertationsschrift nur im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer veröffentlicht werden. Publierte Ergebnisse sind in einem Anhang hinter dem Literaturverzeichnis anzugeben. Die Bestimmungen von Abs. 7 bleiben unberührt.

(5) Eine Abhandlung, welche die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt hat, wird als Dissertationsschrift nicht angenommen.

(6) Eine Abhandlung, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits vor ihrer oder seiner Annahme als Doktorandin oder als Doktorand veröffentlicht hat, wird als Dissertationsschrift nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen.

(7) Promotionsformen:

(a) Kumulative Promotion: Eine bzw. mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer international anerkannten, begutachteten und in der Regel in „PubMed“ oder „Web of Science“ gelisteten Fachzeitschrift, deren Allein- oder Erstautorin oder Erstautor (auch geteilte Erstautorenschaften) die Bewerberin oder der Bewerber ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertationsschrift eingereicht werden, wenn der oder den Publikation/-en eine Einleitung vorangestellt und eine abschließende Diskussion beigefügt wird (sog. Kumulative Promotion). Gesuche für die kumulative Promotion mit Publikationen in Fachzeitschriften, die nicht in „PubMed“ oder im „Web of Science“ gelistet sind, müssen dem Promotionsausschuss vor Eröffnung des Verfahrens zur Prüfung der Verwendung für die kumulative Promotion vorgelegt werden. Dieselbe Publikationsleistung kann nicht Gegenstand mehrerer Promotionsverfahren sein. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Koautorinnen oder Koautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat.

(b) Monografie mit Publikation/-en: Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand Mitautorin bzw. Mitautor mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung ist, die in einer international anerkannten, begutachteten Fachzeitschrift publiziert wurde und in der Regel in „PubMed“ oder „Web of Science“ gelistet sind, können Teile der Dissertationsschrift, welche bereits Inhalt der jeweiligen Publikation sind, durch einen Vermerk auf die Publikation ersetzt werden und müssen nicht explizit in der Dissertationsschrift selbst niedergeschrieben werden. Dieselbe Publikationsleistung kann nicht Gegenstand mehrerer Promotionsverfahren sein.

(c) Monografie ohne Publikation: Promotion durch eine Monografie, welche die Anforderungen der Promotionsordnung an Dissertationsschriften erfüllt.

(8) Gemeinschaftsdissertationsschriften sind nicht zulässig.

(9) Das Dekanat sowie der Promotionsausschuss behalten sich vor, stichprobenartig sowie beim Vorliegen von begründeten Verdachtsfällen die Dissertationsschrift auf wissenschaftliches

Fehlverhalten zu überprüfen. Dafür kann die Dissertationsschrift auch mit einem geeigneten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Verfahren, in der Regel vor dem Vorliegen der Gutachten der Gutachterinnen oder Gutachter durch das Dekanat oder einer oder einem von diesem Beauftragten sowie dem Promotionsausschuss überprüft werden. Bei begründetem Verdachtsfall kann die Überprüfung auch auf Anregung durch die Gutachterin oder den Gutachter selbst erfolgen.

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

- (a) Das Zeugnis über die bestandene Ärztliche bzw. über die bestandene Zahnärztliche Prüfung.
- (b) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, haben den Nachweis eines gleichwertigen Studiums sowie entsprechender Prüfungsleistungen lückenlos zu führen. Es wird empfohlen, den Nachweis bereits vor Beginn der Dissertationsschrift zu erbringen.
- (c) Das Vorlegen einer Dissertationsschrift (siehe § 5).
- (d) In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers darf kein Grund gegeben sein, der die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde (siehe § 15).
- (e) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Promotionsstudiengang Health Sciences kann für Studierende des Promotionsstudienganges von der Promotionsordnung abweichende Bestimmungen vorsehen; diese gehen den Bestimmungen der Promotionsordnung vor.
- (f) Im Falle der Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. ist der Nachweis, dass an den Pflichtmodulen gemäß Anhang 8 erfolgreich teilgenommen wurde, zu erbringen.

(2) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder von ihm benannte Vertreterin oder Vertreter (z. B. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät). Dem Gesuch sind beizufügen:

- (a) Ein in deutscher Sprache verfasster, tabellarischer Lebenslauf, in dem die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere auch ihren oder seinen Bildungsgang darzulegen hat.
- (b) Ein Lichtbild.
- (c) Die Nachweise gemäß Abs. 1 a) und b).
- (d) Ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.
- (e) Eine Versicherung nach dem Muster in Anhang 2 darüber ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits anderen Doktorprüfungen unterzogen hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber die selbständige Verfasserin oder der selbständige Verfasser der Dissertationsschrift ist, andere als die von ihr oder ihm angeführten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat sowie eine Erklärung, welche der Untersuchungen und Experimente von ihr oder ihm selbst oder in welchem Umfange von anderen durchgeführt wurden. Gemäß § 63 Abs. 5 Satz 1 HG

kann diese Versicherung auch an Eides statt verlangt und abgenommen werden. Für die Kumulative Promotion gilt § 5 Abs. 7 Buchstabe (a) Satz 4 zusätzlich.

- (f) Die Dissertationsschrift ist in drei maschinengeschriebenen oder gedruckten, gebundenen oder sonst fest verbundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Dissertationsschrift ist der Lebenslauf anzufügen. Das Titelblatt ist nach dem Muster im Anhang 1 zu gestalten, das zweite Blatt nach dem Muster im Anhang 2. Auf der Rückseite des Titelblattes ist nach Annahme der Dissertationsschrift anzugeben: „Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln“ sowie das Druckjahr. Eine elektronische Version, beispielsweise auf einer CD, ist ebenfalls vorzulegen.
 - (g) Eine der Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät (Weitere Fakultät) und der promovierten Mitglieder der Engeren Fakultät entsprechende Anzahl von Exemplaren der Kurzfassung.
 - (h) Bei Forschung am Menschen muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass eine Beratung durch die Ethikkommission durchgeführt wurde. Forschung am Menschen beinhaltet Forschung am lebenden Menschen und an Körpern Verstorbener, an menschlichem Biomaterial sowie an Daten von Menschen.
 - (i) Ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule (siehe Anhang 8).
- (3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn:
- (a) die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind.
 - (b) die Bewerberin oder der Bewerber den selben Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin, Zahnmedizin oder Health Science) oder den Grad Dr. rer. medic. an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat.
 - (c) die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem schwebenden Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung desselben Doktorgrades an einer deutschen oder ausländischen Hochschule befindet.
 - (d) die Bewerberin oder der Bewerber in einem Promotionsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades der Medizin oder Zahnmedizin oder der Promotion zum Dr. rer. medic. oder im Interdisziplinären Promotionsstudiengang Health Sciences endgültig gescheitert ist.
 - (e) der Bewerberin oder dem Bewerber ein Doktorgrad entzogen worden ist oder Gründe für eine solche Entscheidung vorliegen.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Rücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertationsschrift das Promotionsverfahren beendet ist oder die Mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 7

Beurteilung der Dissertationsschrift

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertationsschrift. Die Doktorandin oder der Doktorand kann bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens angeben, ob die Betreuerin oder der Betreuer Gutachterin oder Gutachter der Dissertationsschrift sein soll. Die Betreuerin oder der Betreuer kann nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens angeben, ob sie bzw. er die Dissertationsschrift begutachten möchte. Für den Fall, dass die Betreuerin oder der Betreuer keine Gutachterin bzw. kein Gutachter ist, kann von der Betreuerin oder dem Betreuer ein *Votum Informativum* (Anhang 9) erstellt werden. Gutachterinnen oder Gutachter müssen die in § 4 Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter geben innerhalb von sechs Wochen formalisierte, begründete Gutachten nach dem in Anhang 10 beigefügten Muster ab und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertationsschrift. Die formalisierten Gutachten sind Teil der Promotionsakte. Bei einer Annahme der Dissertationsschrift schlagen sie die Note vor (Empfehlungen zur Notenvergabe siehe Anhang 5):

rite (befriedigend; 3),

cum laude (gut; 2),

magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0).

(3) Die Gutachterinnen oder die Gutachter können die Dissertationsschrift auch „in der vorliegenden Form“ ablehnen, was mit einer detaillierten Begründung verbunden sein muss. Weichen die Bewertungen der Gutachterinnen oder der Gutachter um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, oder lehnt nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertationsschrift ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertationsschrift und setzt die Note fest. In diesem Fall kann vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(4) Bei der Benotung „summa cum laude“ werden die Gutachten durch den Promotionsausschuss geprüft und zur Sicherstellung der herausragenden wissenschaftlichen Leistung der Arbeit eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter bestimmt, die bzw. der die Benotung bestätigen oder ablehnen soll; die Stellungnahme soll innerhalb von vier Wochen nach der Bestellung erfolgen. Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter muss die in § 4 Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllen. Falls die Gutachterin oder der Gutachter die Benotung „summa cum laude“ ablehnt, wird die Note „magna cum laude“ vergeben.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit, ob die Dissertationsschrift angenommen oder abgelehnt worden ist. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Wird die Dissertationsschrift unter dem Vorbehalt einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden durchzuführenden erfolgreichen Überarbeitung angenommen, erhält sie oder er einen entsprechenden Bescheid. Die überarbeitete Fassung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Bescheides erneut eingereicht werden. Bei einer Überschreitung dieser Zeitspanne hat die Doktorandin oder der Doktorand einmalig die Möglichkeit einen Antrag auf Verlängerung der in Satz 2 genannten Frist beim Promotionsausschuss zu stellen; die Gründe für eine Überschreitung der Frist sind unverzüglich geltend zu machen und in dem Antrag darzulegen. Die Begutachtung der

überarbeiteten Dissertationsschrift wird durch die ursprünglichen Gutachterinnen oder Gutachter vorgenommen. Legt die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist keine überarbeitete Fassung vor oder wird die überarbeitete Fassung abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet. Eine abgelehnte Dissertationsschrift verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät. Sie kann auch in abgeänderter Form nicht Grundlage eines weiteren Promotionsverfahrens sein. Wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, ist das der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Titel der Dissertationsschrift wird nach Vorlage sämtlicher Gutachten in eine Liste nach dem Muster in Anhang 3 aufgenommen. Diese Liste wird einschließlich der Kurzfassung der Dissertationsschriften vom Dekanat den Professorinnen und Professoren sowie den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Weiteren Fakultät und den promovierten Mitgliedern der Engeren Fakultät mindestens einmal monatlich zur Kenntnis gebracht. Anschließend kann die Arbeit zwei Wochen lang von diesen im Dekanat eingesehen werden. Innerhalb von weiteren zwei Wochen kann von dem in § 4 Abs. 2 genannten Personen, die zur Weiteren Fakultät gehören, ein begründeter Einspruch abgegeben werden. Wird ein begründeter Einspruch erhoben, so bestimmt der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer das weitere Verfahren. Die diesbezüglichen Verfahrensunterlagen sind Bestandteil der Promotionsakte.

(8) Die Gutachterinnen und die Gutachter sind verpflichtet, Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit einer Dissertationsschrift nachzugehen und mit allen beteiligten Personen des betroffenen Promotionsverfahrens zu thematisieren.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die Mündliche Prüfung wird vor einer Promotionskommission abgelegt. Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. In der Regel sind die beiden Gutachterinnen und Gutachter Mitglieder der Promotionskommission. Das Dekanat bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 2. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Hochschullehrerin oder beauftragter Hochschullehrer. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät wird durch das Dekanat eine Beisitzerin oder ein Beisitzer bestellt, die bzw. der die Protokollführung übernimmt.

(2) Nach Absprache mit der Promotionskommission teilt die Doktorandin bzw. der Doktorand dem Promotionsbüro Datum, Uhrzeit und Ort der geplanten Mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher mit. Die Dekanin oder der Dekan setzt anschließend den Termin für die Mündliche Prüfung endgültig fest und lädt die Mitglieder der Promotionskommission und die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Prüfung ein. Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern des Fachbereichs sowie des Promotionsausschusses spätestens sieben Tage vor der Mündlichen Prüfung durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt. Die Mündliche Prüfung findet fakultätsöffentlich statt.

(3) Die Mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Sie soll der Feststellung dienen, ob die Doktorandin oder der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertationsschrift erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertationsschrift. Sie besteht aus einem 15 bis 20-minütigem Referat der Doktorandin oder des Doktoranden und einem anschließenden Kolloquium, welches 15 bis 20 Minuten dauert.

(4) Die Mündliche Prüfung kann mit folgenden Noten bewertet werden:

insufficiens (nicht genügend; 4),

rite (befriedigend; 3),

cum laude (gut; 2),

magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0).

Die Gesamtnote der Mündlichen Prüfung wird als arithmetisches Mittel der von den Mitgliedern der Promotionskommission abgegebenen Bewertungen berechnet. Von diesem Mittelwert wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sie wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Sie ist nicht bestanden, wenn die Bewertung nicht genügend/insufficiens (Gesamtnote von 3,5 oder schlechter) lautet. Die Bewertung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mündlich mitgeteilt. Ist die Disputation nicht bestanden, muss die Entscheidung nach Beratung durch die Promotionskommission schriftlich begründet werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis zudem schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Ist die Mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung der Mündlichen Prüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet.

(6) Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung den Termin zur Mündlichen Prüfung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht wahr, gilt die Mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(7) Das Protokoll über die Mündliche Prüfung gibt die Promotionskommission zu den Promotionsakten.

(8) Die an der Mündlichen Prüfung beteiligten Personen sind verpflichtet, Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Mündlichen Prüfung nachzugehen und mit allen beteiligten Personen des betroffenen Promotionsverfahrens zu thematisieren.

§ 9

Gesamtnote

(1) Nach der Mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Ergebnis der Doktorprüfung fest. Ist sowohl die Dissertationsschrift angenommen als auch die Mündliche Prüfung bestanden, berechnet sich die Gesamtnote als doppelt gewichteter Mittelwert der formalisierten Gutachten und der einfach gewichteten Note der Mündlichen Prüfung. Von diesem Mittelwert wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

für summa cum laude (0) gilt Abs. 3,
bei 0,3 bis 1,4 magna cum laude (1),
bei 1,5 bis 2,4 cum laude (2),
bei 2,5 bis 3,4 rite (3).

(2) Werden die Dissertationsschrift mit der Note 3,4 oder besser und die Mündliche Prüfung mit 3,4 oder besser benotet, sind die zur Promotion erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht.

(3) Die Gesamtnote „mit Auszeichnung/summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn sowohl die Mündliche Prüfung als auch die Dissertationsschrift mit „summa cum laude“ bewertet wurden und die externe Gutachterin oder der externe Gutachter sich der Benotung der Dissertationsschrift anschließt.

(4) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 10

Akteneinsicht

Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wird ihr oder ihm Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 11

Dissertationsdruck

(1) Nach bestandener Doktorprüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Dissertationsschrift zu veröffentlichen, nachdem sie von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich für druckreif erklärt worden ist. Es müssen zehn Druckexemplare im Dekanat abgegeben werden.

(2) Die vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Doktorprüfung im Dekanat abzuliefern. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen auf Antrag die Frist bis zur Ablieferung der Druckexemplare ausnahmsweise verlängern.

(3) Bei der Veröffentlichung der Dissertationsschrift in elektronischer Form reduziert sich die Anzahl der abzugebenden Druckexemplare auf drei Exemplare. Hierzu werden die Daten der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) in einem digitalen Format zur Verfügung gestellt. Für die Veröffentlichung in dieser Form ist die Zustimmung des Dekanats erforderlich. Es benötigt hierfür einen von der Betreuerin oder dem Betreuer und von der Autorin oder dem Autor unterschriebenen Veröffentlichungsvertrag mit der ZB MED (Anhang 6) in zweifacher Ausfertigung. Die Betreuerin oder der Betreuer bestätigt darin, dass sie oder er mit der elektronischen Veröffentlichung einverstanden ist. Die Autorin oder der Autor versichert, dass digitale und gedruckte Version der Dissertationsschrift in Form und Inhalt übereinstimmen. Zusätzlich zur elektronischen Version sind drei gebundene Druckexemplare in der gültigen Version – identisch mit dem digitalen Dokument – über das Dekanat an die ZB MED abzuliefern. Die Dekanin oder der Dekan wird über das Dekanat durch die ZB MED über die ordnungsgemäße Veröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver informiert.

§ 12

Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach bestandener Doktorprüfung sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen gemäß § 11 durch die Doktorandin oder den Doktoranden erfolgt die Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde. Das Datum der Doktorurkunde entspricht dem Tag der Mündlichen Prüfung. Die Doktorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen.

(2) Mit der Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde gilt die Promotion als vollzogen. Mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber (Dr. h. c.)

(1) Die Medizinische Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Medizin die Ehrendoktorwürde verleihen.

(2) Der Antrag mit ausführlicher Begründung wird von mindestens drei Mitgliedern der Weiteren Fakultät gemeinsam an die Dekanin oder den Dekan gestellt.

(3) Die Verleihung der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber erfordert einen Beschluss des Dekanats, dem mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben müssen. Der Antrag muss allen Stimmberechtigten mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden und darf nur im Rahmen einer regulären Sitzung des Dekanats während der Vorlesungszeit des Semesters zur Entscheidung gelangen.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan, in welcher die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 14

Erneuerung der Doktorurkunde

Die Doktorurkunde kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades, erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen oder ärztlichen bzw. zahnärztlichen Verdienste oder auch die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 15

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden:

- (a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat,

- (b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat,
- (c) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- (d) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
- (e) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht worden ist.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet nach Anhörung der oder des Promovierten das Dekanat. Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen gefasst werden. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind auf dieses Verfahren anzuwenden. Die Urkunde wird eingezogen.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zum Promotionsverfahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die unter Vorlage einer Dissertationsschrift die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragt haben, bevor diese Ordnung in Kraft getreten ist, können auf Antrag gemäß den Vorschriften der Promotionsordnung vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 68/2008), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 18.11.2015 (Amtliche Mitteilungen 146/2015), behandelt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Promotionsausschuss einzureichen. Diese Entscheidung ist unwiderruflich.

(3) Der Promotionsausschuss nach § 2 dieser Ordnung regelt ab deren Inkrafttreten auch alle Promotionsverfahren nach älteren Promotionsordnungen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 68/2008), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 18.11.2015 (Amtliche Mitteilungen 146/2015), außer Kraft, die Übergangsbestimmungen bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät vom 14.03.2018 sowie des Rektorats der Universität zu Köln vom 29.05.2018.

Köln, 03.09.2018

gez.
Der Dekan
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. mult. Thomas Krieg

Anhang 1

Aus dem Zentrum/dem Institut/der Klinik/
der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln
Direktor/Direktorin: Titel Vorname Zuname

Titel der Dissertationsschrift

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde*
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von
Vorname Zuname
aus (Geburtsort)

promoviert am

*) ggf. zahnärztliche Doktorwürde

Anhang 2

Dekanin oder Dekan:

1. Gutachterin oder Gutachter:
2. Gutachterin oder Gutachter:
- (3. Gutachterin oder Gutachter:)

Erklärung:

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Dissertationsschrift ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.¹

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes habe ich keine Unterstützungsleistungen bzw. Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

.....

.....

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer Promotionsberaterin / eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertationsschrift stehen.

Die Dissertationsschrift wurde von mir bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Erklärung zur guten wissenschaftlichen Praxis:

Ich erkläre hiermit, dass ich die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität zu Köln gelesen und sie bei der Durchführung der Dissertation beachtet habe und verpflichte mich hiermit, die dort genannten Vorgaben bei allen wissenschaftlichen Tätigkeiten zu beachten und umzusetzen.

Köln, den

(Unterschrift).....

¹Bei kumulativen Promotionen stellt nur die eigenständig verfasste Einleitung und Diskussion die Dissertationsschrift im Sinne der Erklärung gemäß dieses Anhangs dar.

Anhang 3

Datum

im Dekanat ausgelegt bis:

1. Name der Doktorandin / des Doktoranden

Titel der Dissertationsschrift

1. Gutachterin oder Gutachter (Name, Note),
2. Gutachterin oder Gutachter (Name, Note)
3. (Weitere Gutachterin oder Gutachter (Name))

2.

3.

.

.

.

.

.

usw.

.....
Wird von den in § 4 Abs. 2 genannten Personen, die zur weiteren Fakultät gehören, eine Einsicht in eine oder mehrere der Arbeiten gewünscht, kann eine PDF der Dissertation zur Verfügung gestellt werden. Es kann dann gemäß § 7 Abs. 7 ein begründeter Einspruch erhoben werden.

Anhang 4

Kurzfassung der Dissertationsschrift

(Titel)

von Vorname Name

Aus dem Zentrum/dem Institut/der Klinik/
der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln
Direktor/Direktorin: Titel Vorname Zuname

Text

Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationsschriften

Grundsätzlich sollten von der Gutachterin oder vom Gutachter folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Dissertationsschrift berücksichtigt werden:

Rite (befriedigend):

- (a) Beobachtungsstudien (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle).
- (a) Experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten unter Anleitung mit etablierten Methoden.
- (b) Theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.

Cum laude (gut):

- (a) Selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (b) Experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden.
- (c) Theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

Magna cum laude (sehr gut):

- (a) Anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) und im Wesentlichen von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig geplant und durchgeführt worden sind.
- (b) Experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift), unter Einbeziehung neuer bzw. durch die Doktorandin oder den Doktoranden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten.
- (c) Theoretische Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von der Doktorandin oder vom Doktoranden eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) geführt haben.

Summa cum laude (mit Auszeichnung):

- (a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Veröffentlichung in „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor), mit neuen, originellen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind.
- (b) Experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften, mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor), die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.
- (c) Theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Buchreihen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor) geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, welche die Doktorandin oder der Doktorand selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat.



Veröffentlichungsvertrag für die Abgabe elektronischer Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

Musterdeckblatt des Veröffentlichungsvertrags der ZBMed. Für die elektronische Veröffentlichung von Dissertationen muss die aktuelle Version des Vertrags verwendet werden, welche elektronisch auf der Homepage der ZBMed zur Verfügung steht.

www.zbmed.de

Exposé

im Rahmen der Module zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion

Über ein Promotionsprojekt mit dem vorläufigen Titel:

[Projekttitle]

von Herr/Frau *[Vorname Name]* betreut durch
[Erstbetreuer/-in Titel Vorname Name],
[Institut/Klinik/Abteilung].

Die Annahme als Doktorand/-in und die damit verbundene Ausgabe des
Promotionsthemas erfolgte am _____

Köln, den *[Datum]*

Unterschrift
Arbeitsgruppenleiter/-in*

Unterschrift
Doktorand/-in

Unterschrift
Betreuer/-in (nach § 4 PO)

* Wenn diese/-r nicht Betreuer/-in nach § 4 der PO ist

Anhang 8

Pflichtmodule zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion für die Grade Dr. med. und Dr. med. dent.

Die Pflichtmodule zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln dienen der strukturierten Vorbereitung von human- und zahnmedizinischen Promotionsvorhaben. Die Pflichtmodule sind:

I. Grundmodul

Lehrveranstaltungen zum Erwerb von folgenden Kompetenzen:

- zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten
- zur Planung eines Forschungsprojekts
- zur Nutzung wissenschaftlicher Datenbanken
- zum Erstellen und Verwalten von digitalen Dokumenten
- zur Nutzung von Zitationsmanagern
- zur Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis/Vermeidung von Plagiaten
- zum Verständnis der Forschungsethik

II. Schlüsselqualifikationsmodul

Das Schlüsselqualifikationsmodul beinhaltet den Besuch einer weiterführenden Veranstaltung, die zum Erlernen einer fachübergreifenden Schlüsselqualifikation dient.

Ziel des Schlüsselqualifikationsmoduls ist der Erwerb von Kompetenzen aus mindestens einem der folgenden Bereiche:

- Statistik
- wissenschaftliches Schreiben/Publizieren
- Projektmanagement
- Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse
- Literaturrecherche und -verwaltung
- Bewertung von Informationen
- Auswertung von Daten

Den Studierenden wird vom Forschungsdekanat ein Schlüsselqualifikationsverzeichnis zur Verfügung gestellt, in dem eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen der Fakultäten der Universität zu Köln aufgelistet ist, die im Rahmen des Schlüsselqualifikationsmoduls anerkannt werden. Äquivalente, aber nicht im Schlüsselqualifikationsverzeichnis gelistete Kurse können nach Rücksprache mit dem und Genehmigung durch das Forschungsdekanat ebenfalls anerkannt werden.

III. Modul zur Projektentwicklung und -durchführung

Das Modul zur Projektentwicklung und -durchführung umfasst:

Das Erstellen eines Exposés des geplanten Promotionsprojekts und das Halten von mindestens einem Vortrag über das eigene Forschungsprojekt in Anwesenheit der Betreuerin oder des Betreuers nach § 4.

Anhang 9

Empfehlungen zur Erstellung des Votum Informativum für die Betreuerin/den Betreuer

Folgende Aspekte sollten in freier, beschreibender Form auf maximal einer Seite enthalten sein. Es soll keine Notenempfehlung abgegeben werden.

1. Titel, Name und Vorname der Betreuerin/ des Betreuers (ggf. Angaben zu Co-Betreuung)
2. Name der Doktorandin, des Doktoranden
3. Titel der Arbeit
4. Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit
5. Typ der Arbeit (theoretisch, experimentell, kasuistisch etc.) sowie angewendete Methoden
6. Kurze Würdigung der praktischen Arbeit (Umfang, Kooperationen) und schriftlichen Dissertationsleistung (Einleitung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion)
7. Auflistung erfolgter oder eingereichter Publikationen in Zeitschriften und/oder Postern (mit Angabe submitted, accepted) und Anteil der Autorenschaft (Position) der Doktorandin/des Doktoranden

Bewertungsbogen Dissertationsschrift

Bewerberin/Bewerber:

Gutachterin/Gutachter:

Bewertungskriterien:

Einleitung

	<i>sehr gut</i>	<i>gut</i>	<i>befriedigend</i>	<i>nicht genügend</i>	<i>nicht zutreffend</i>
Aktualität d. Einleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Darstellung des Forschungsstandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klare Hinführung zur Fragestellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Originalität der Fragestellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Darstellung der Fragestellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ableitung von testbaren Hypothesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Material & Methoden

Vollständig und nachvollziehbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wahl der Methoden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ergebnisse

Qualität der Abbildungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Qualität der Ergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gedankliche Entwicklung der Ergebnisse ist klar strukturiert und nachvollziehbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Diskussion

Diskussion in Bezug zur Literatur und zu Fragestellungen/Hypothesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist klar strukturiert und nachvollziehbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diskussion der Limitierungen d. Projekts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei kumulativer Promotion

Eigener Anteil am Projekt klar dargestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Formalia

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Begründetes, schriftliches Gutachten:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a justified written opinion. The box is currently blank.

Fortsetzung Gutachten:

Note: rite cum laude magna cum laude
 summa cum laude

Datum, Unterschrift